



Ausschuss für Recht  
und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**per E-Mail**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/GI  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

27. September 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 18/9521)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der oben genannte Gesetzentwurf der Bundesregierung wird derzeit im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages beraten. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Ergänzung der Satzungsermächtigung des § 59 b BRAO bezüglich der Fortbildungspflicht, durch die der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Kompetenz eingeräumt werden soll, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Berufsordnung der Rechtsanwälte näher zu konkretisieren.

Kritisch sieht die Bundessteuerberaterkammer dagegen die vorgesehene verpflichtende Einführung von Brief- bzw. elektronischen Wahlen (anstatt der Wahl in der Kammerversammlung) bei der Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Sie unterstützt daher ausdrücklich die Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme, eine Öffnungsklausel vorzusehen, nach der die Rechtsanwaltskammern selbst darüber entscheiden können, ob sie die Wahlen wie bisher in der Kammerversammlung oder künftig auch durch Brief- bzw. elektronische Wahl durchführen.

Ebenfalls kritisch beurteilt die Bundessteuerberaterkammer die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) in § 1 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Die vorgesehene Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG auf solche Fälle, in denen sich der Rechtsdienstleister im Inland unmittelbar an eine andere Person als den Auftraggeber wendet, ist weder von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs gefordert, noch entspricht sie dem gesetzgeberischen Ziel des RDG, sowohl den Verbraucher als auch die Rechtspflege vor den Folgen einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Anlage

Thomas Hund  
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
  
**zum Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie**  
**und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich**  
**der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucksache 18/9521)**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-99

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

27. September 2016

## **Artikel 1 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

### 1. § 59b Abs. 2 Nr. 1h BRAO

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die vorgesehene Ergänzung der Satzungsermächtigung des § 59b Abs. 2 BRAO bezüglich der Fortbildungspflicht, durch die der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Kompetenz eingeräumt werden soll, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte näher zu konkretisieren. Wie in der Gesetzesbegründung zu Recht herausgestellt wird, ist eine auf Dauer angelegte systemische Qualitätssicherung – auch im Zeitraum nach der Berufszulassung – durch eine nähere Regelung der Fortbildungspflicht zur Rechtfertigung der anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben geboten. Den überzeugenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung schließt sich die Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich an.

Der Gesetzentwurf überlässt die nähere Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Entscheidung der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und sieht ausdrücklich davon ab, hierzu nähere konkretisierende Vorgaben, insbesondere zu Umfang, Art und Weise der Fortbildung bzw. der Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht in der BRAO selbst vorzusehen. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt diesen Regelungsansatz, da dieser nicht nur dem Recht der beruflichen Selbstverwaltung Rechnung trägt, sondern insbesondere auch sicherstellt, dass die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf künftige Entwicklungen schnell und flexibel reagieren kann.

Die Bundeskammerversammlung, in der alle 21 Steuerberaterkammern in Deutschland vertreten sind, hat sich am 12. und 13. September 2016 dafür ausgesprochen, die Satzungsermächtigung des § 86 Abs. 4 StBerG nach dem anwaltlichen Vorbild hinsichtlich der Fortbildungspflicht ebenfalls zu ergänzen, um künftig in der Berufsordnung eine entsprechende Konkretisierung der Fortbildungspflicht für den steuerberatenden Beruf vornehmen zu können.

### 2. § 64 Abs. 1 BRAO

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Rechtsanwaltskammern dazu, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer künftig durch Briefwahl bzw. elektronische Wahl durchzuführen. Die Bundessteuerberaterkammer sieht die verpflichtende Einführung von Brief- bzw. elektronischen Wahlen (anstatt der Wahl in der Kammerversammlung) kritisch.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sollte stattdessen die Entscheidung darüber, in welcher Form der Vorstand gewählt wird (in der Kammerversammlung oder durch Briefwahl), von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer selbst getroffen werden. Insbesondere die Kammerorganisation gehört zu den Kernelementen der berufsständischen Selbstverwaltung. Wesentlicher Bestandteil der Kammerorganisation ist dabei auch die Frage, in welcher Form die Wahlen zum Kammervorstand durchgeführt werden. Zur Wahrung der berufsständischen Selbstverwaltung sollte daher eine Regelung vorgesehen werden, die den einzelnen Rechtsanwaltskammern die Entscheidung über das Wahlverfahren überlässt.

Eine solche Öffnungsklausel würde auch den Anforderungen an eine demokratische Partizipation der Kammermitglieder gerecht. Denn die Kammermitglieder können in der Kammerversammlung selbst darüber entscheiden, ob sie an dem bisherigen Wahlmodus der Abstimmung im Rahmen der Kammerversammlung festhalten oder diesen durch die Briefwahl ersetzen wollen. Zudem sieht auch das Steuerberatungsgesetz in § 77 Abs. 1 StBerG keine zwingende Verpflichtung zur Einführung von Briefwahlen vor. Die Regelung im Steuerberatungsgesetz schreibt eine bestimmte Wahlform nicht vor, sodass die Steuerberaterkammer selbst darüber entscheiden kann, ob bei der Wahl zum Kammervorstand eine Abstimmung in der Kammerversammlung oder Briefwahlen vorgesehen werden. Um ein weiteres Auseinanderfallen der Regelungen im Steuerberatungsgesetz und in der BRAO zu vermeiden, spricht sich die Bundessteuerberaterkammer dafür aus, bei der vorgesehenen Änderung des § 64 Abs. 1 BRAO die Regelung des § 77 Satz 1 StBerG zu übernehmen.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ebenfalls für die Schaffung einer Öffnungsklausel ausgesprochen, die den Rechtsanwaltskammern die Entscheidung überlässt, ob sie die Wahl zum Kammervorstand in der Kammerversammlung durchführen oder neben der Präsenzwahl auch eine Stimmabgabe durch Brief- bzw. elektronische Wahl zulassen. Diese Forderung des Bundesrates wird von der Bundessteuerberaterkammer aus den oben genannten Gründen ausdrücklich unterstützt.

## **Artikel 6 – Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

### **1. § 1 Abs. 2 RDG**

Zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtsache C-342/14) im Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) soll in einem neuen § 1 Abs. 2 RDG geregelt werden, dass in dem Fall, dass eine Rechtsdienstleistung

ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht wird, das RDG unter anderem nur dann gelten soll, wenn sich die die Rechtsdienstleistung erbringende Person im Inland unmittelbar an eine andere Person oder Stelle als ihre Auftraggeberin wendet. Nicht vom Anwendungsbereich des RDG erfasst wäre somit künftig auch die Fallkonstellation, dass ein ausländischer Rechtsdienstleister von seinem Niederlassungsstaat aus inländische Auftraggeber in Fragen inländischen Rechts ausschließlich berät, ohne sich zugleich an andere Personen als den eigenen Auftraggeber zu wenden. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG ist für uns nicht nachvollziehbar, da sie weder von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs gefordert ist noch dem Schutzzweck des RDG, Rechtssuchende vor den Folgen einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen, gerecht wird.

Zum einen lässt sich dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) eine Einschränkung dahingehend, dass der Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes in dem Fall, dass lediglich eine steuerliche Beratung des im Inland ansässigen Mandanten im deutschen Steuerrecht erfolgt, nicht entnehmen. Für eine solche Aussage bestand auch keine Veranlassung, da die niederländische Steuerberatungsgesellschaft im Auftrag des deutschen Mandanten nicht nur für diesen die Umsatzsteuererklärung erstellt, sondern diese auch an das zuständige deutsche Finanzamt übermittelt hatte. Auch aus den in der Gesetzesbegründung zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergibt sich nicht, dass in den Fällen einer bloßen Rechtsberatung des eigenen Auftraggebers durch den ausländischen Rechtsdienstleister vom Ausland aus der Anwendungsbereich des RDG ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil hat der Bundesgerichtshof bezüglich der Anwendbarkeit des RDG entscheidend darauf abgestellt, dass der den ausländischen Rechtsdienstleister beauftragende Auftraggeber seinen Wohnsitz im Inland hatte. In beiden Fällen kam hinzu, dass die von dem ausländischen Rechtsdienstleister angeschriebenen Personen ebenfalls im Inland ansässig waren. Beiden Entscheidungen lässt sich aber nicht entnehmen, dass dies für die Anwendbarkeit des RDG aus Sicht des Bundesgerichtshofs zwingend ist und die Tatsache, dass allein der rechtlich beratende Auftraggeber im Inland seinen Wohnsitz hat, für die Anwendbarkeit des RDG nicht ausreichend sein soll.

Der Bundesgerichtshof hat vielmehr in den beiden zitierten Entscheidungen betont, dass – mangels Anhaltspunkten im Wortlaut des Gesetzes – entscheidend für die Anwendbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes bzw. des RDG der verfolgte Schutzzweck ist.

Wie der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 11. Dezember 2013 (NJW 2014, S. 847) hervorhebt, verfolgt das RDG insbesondere den Schutz, die Rechtssuchenden vor fachlich ungeeigneten und unzuverlässigen Personen zu schützen. Dieser Schutzzweck des RDG sei im vorliegenden Fall unter anderem deshalb betroffen, da der Versicherungsnehmer als Auftraggeber im Inland ansässig sei.

Entsprechend dieser Feststellung des Bundesgerichtshofs erfordert es der Schutzzweck des RDG, dessen Anwendungsbereich auch auf Fallkonstellationen zu erstrecken, in denen die Rechtsdienstleistung gegenüber dem im Inland ansässigen Auftraggeber erbracht wird, soweit sich die Rechtsdienstleistung auf inländisches Recht bezieht und sich der Auftraggeber zur Beratung nicht in das Ausland begibt. Hierfür spricht, dass der Schutzzweck des RDG, Rechtssuchende vor den Folgen einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen, bereits dann betroffen ist, wenn der beratende Mandant im Inland ansässig ist. Im Gegensatz zu dem Fall, dass sich der Auftraggeber zur Beratung in das Ausland begibt, ist in diesem Fall der notwendige Inlandsbezug gegeben. Im Hinblick auf den Schutzzweck des RDG kann es keinen Unterschied ausmachen, ob die Rechtsdienstleistung durch den Rechtsdienstleister im Inland erbracht wird oder vom Niederlassungsstaat aus. Denn in beiden Fällen bedarf der Rechtssuchende des Schutzes vor einer unqualifizierten Beratung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend Rechtsberatungsleistungen in elektronischer Form erbracht werden, d. h. ohne dass sich der Rechtsdienstleister zur Dienstleistungserbringung physisch in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass der Auftraggeber frei entscheiden könne, ob er Rechtsrat in Deutschland oder im Ausland mit den jeweils daraus folgenden Konsequenzen einholt. Denn aufgrund der bestehenden Informations-Asymmetrie kann der Rechtssuchende selbst nicht beurteilen, ob der Rechtsdienstleister über eine hinreichende Qualifikation verfügt. Dies ist der Grund, warum das RDG die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen zum Schutz der Verbraucher auf bestimmte qualifizierte Personen beschränkt. Warum dieser Schutzgedanke bei der Beauftragung eines ausländischen Beraters, der im Inland für inländische Mandanten tätig werden will, nicht gelten soll, erschließt sich uns nicht. Letztlich würde nämlich der Ansatz, dass der Rechtssuchende frei darüber entscheiden kann, wen er als rechtlichen Berater wählt, in der Konsequenz bedeuten, dass die Geltung des RDG insgesamt infrage gestellt wäre.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundessteuerberaterkammer dafür aus, § 1 Abs. 2 RDG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Wird eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht, gilt dieses Gesetz nur, wenn

1. der Auftraggeber der die Rechtsdienstleistung erbringenden Person im Inland ansässig ist und
2. sich die Rechtsdienstleistung auf die Anwendung deutschen Rechts bezieht.“

## 2. § 15 RDG

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, in § 15 Abs. 1 RDG die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland...“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland...“ zu ersetzen. Durch diese Änderung wird in Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshof vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) klargestellt, dass eine Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 RDG nicht nur dann gilt, wenn sich der Rechtsdienstleister zur Erbringung der Rechtsdienstleistung physisch nach Deutschland begibt, sondern auch dann, wenn die Rechtsdienstleistung gelegentlich vom Ausland aus gegenüber im Inland ansässigen Auftraggebern erbracht wird, d. h. nicht der Rechtsdienstleister die Grenze überschreitet, sondern nur die Rechtsdienstleistung selbst.

Die Formulierung „in der Bundesrepublik Deutschland“ könnte aber gleichwohl beim rechtssuchenden Publikum zu Missverständnissen führen. Um die auch vom Europäischen Gerichtshof angemahnte Rechtsklarheit der Regelung zu erreichen, erscheint es daher aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer vorzugswürdig, die Formulierung „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersatzlos zu streichen.

## **Artikel 11 – Änderung der Strafprozessordnung**

### § 53a StPO

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Vorschlag, in § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO den bisherigen Begriff der „Gehilfen“ durch den Begriff der „mitwirkenden Personen“ zu ersetzen,

um klarzustellen, dass die Vorschrift nicht nur für „Gehilfen“ gilt, die in einem Anstellungsverhältnis zu dem Berufsheimnisträger stehen, sondern auch auf solche Personen Anwendung findet, die an der beruflichen Tätigkeit des Berufsheimnisträgers unmittelbar mitwirken. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle und praxismgerechte Lösung, die insbesondere bei der Inanspruchnahme von Leistungen externer IT-Dienstleister für Rechtssicherheit sorgt und einen Beitrag zur Stärkung des Schutzes des Berufsheimnisses leistet. Eine solche Konkretisierung ist auch im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 (1 BvL 6/13) zur Zulässigkeit einer Partnerschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Ärztin/Apothekerin angezeigt, da das Gericht in dieser Entscheidung klargestellt hat, dass bereits auf Grundlage des geltenden Rechts als „Gehilfen“ alle Personen anzusehen sind, die eine im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Berufsheimnisträgers zusammenhängende Tätigkeit ausüben, ohne dass insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen muss.

Mit einer Änderung des § 53a Abs. 1 StPO muss nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer jedoch konsequenterweise auch eine Änderung von § 203 Abs. 3 StGB einhergehen. Denn es wäre widersprüchlich, einerseits den mitwirkenden Personen zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, andererseits jedoch einen Verstoß gegen die Offenbarung von Geheimnissen, die durch die Verschwiegenheitspflicht des Berufsheimnisträgers geschützt wird, strafrechtlich nicht zu sanktionieren.

Um einen Gleichlauf der beiden Regelungen zu gewährleisten, regt die Bundessteuerberaterkammer an, § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls anzupassen und wie folgt neu zu fassen:

„Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen die von § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung erfassten mitwirkenden Personen gleich.“